

Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung – Aktuelle Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

UVP-Fachtagung 2021

Öffentlichkeitsbeteiligung – digital und beschleunigt?

Aktuelle Brennpunkte zur Teilhabe Betroffener in der UVP

Virtuelle Fachtagung der UVP-Gesellschaft e.V. am 17. September 2021



BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

RAin Dr. Franziska Heß

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

www.baumann-rechtsanwaelte.de

©Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

I. Inhalt des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

§ 1 Anwendungsbereich

- praktisch das gesamte Fachplanungsrecht

§ 2 Ortsübliche und Öffentliche Bekanntmachungen

- Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet
- Ergänzende Bekanntmachung in mindestens einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung

§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

- Auslegung kann durch Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (Abs. 1 Satz 1), sofern Auslegungsfrist vor dem 31.12.2022 enden würde (Auslegung,

Wortlaut ungenau)

- nähere Regelungen zu Hinweispflicht in der Bekanntmachung auf Ort der

Auslegung

- Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen besorgt, Verfahren

ist dann auszusetzen (Abs. 1 Satz 7 und 8)

- ergänzend analoge Auslegung, falls den Umständen nach möglich

I. Inhalt des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

§ 4 Erklärungen zur Niederschrift

- Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde kann ausgeschlossen werden

§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

- wenn die Durchführung eines EÖT oder einer mündlichen Verhandlung ins Ermessen der Behörde gestellt ist, kann hierbei auch die COVID-19-Pandemie und Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (Abs. 1)
- Ist Verzicht auf EÖT nicht möglich, genügt eine Onlinekonsultation nach Abs. 4 (Abs. 2); hiervon sind die Teilnahmeberechtigten zu benachrichtigen (Abs. 3)
- Onlinekonsultation nach Abs. 4 meint schriftliche oder elektronische Möglichkeit der Äußerung („Ping-Pong“)
- Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (Abs. 5) – Eignung der Telefonkonferenz fraglich

I. Inhalt des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

§ 6 Übergangsregelung

- §§ 1 bis 5 des Planungssicherungsgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten



II. Insbesondere: Onlinekonsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG

- Onlinekonsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG ist ein indirektes Verfahren, bei dem keine unmittelbare elektronische Kommunikation über das Internet (wie bspw. über Programme wie Zoom, etc.) vorgesehen ist
- Austausch durch wechselseitige Stellungnahmen und Gegenstellungnahmen, keine unmittelbare Rede und Gegenrede („Ping-Pong-System“, vgl. Thomas/Jäger, NZBau 2020, 623)
- Äußerung kann schriftlich oder elektronisch innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen
- Fristen divergieren in der Praxis erheblich (zwischen 1 und 3 Monate)
- Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und das damit verbundene Recht auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren geben verfassungsrechtliches Recht auf rechtliches Gehör auch im Verwaltungsverfahren vor
- auch ohne mündliche Erörterung darf das verwaltungsrechtliche Gehör nicht abgeschnitten werden (Wysk, NVwZ 2020, 905)
- Online-Konsultation setzt voraus, dass entsprechendes Equipment sowie Grundkenntnisse vorhanden sind, um die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen abrufen zu können
- In der Praxis gerade für ältere Menschen eine nicht zu unterschätzende Hürde

II. Insbesondere: Onlinekonsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG

- PlanSiG regelt keine Alternativen, wenn die Grundvoraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen
- Forderung, dass die Behörde allgemein übliche Dateiformate und keine kostenpflichtigen Zusatzprogramme verwendet und die vorausgesetzte technische Ausstattung nicht über das regelmäßig Verfügbare hinausgeht, wurde bereits erhoben (vgl. Thomas/Jäger, NZBau 2020, 623)
- Probleme in der Praxis treten teilweise in Bezug auf die Beschaffenheit der elektronischen Unterlagen auf (Dateien nicht durchsuchbar und/oder nicht druckbar und/oder nicht kopierbar, uneinheitliche Behördenpraxis)
- keine Einwendungsmöglichkeit für Beteiligte gegen die Durchführung einer Online-Konsultation vorgesehen - liegt allein im Ermessen der Behörde, diese anzuordnen (vgl. Wysk, NVwZ 2020, 905) – Behördenpraxis divergiert auch hier erheblich
- Es gilt § 44a VwGO
- Neben subjektiv-rechtlicher Schutzfunktion kommt dem Anhörungsgebot auch eine objektiv-rechtliche Funktion zu = Anhörung dient der Sachaufklärung und soll die Behörde bei der Ermittlung von Tatsachen unterstützen, daher auch öffentliches Interesse an möglichst effektiver Beteiligung

II. Insbesondere: Onlinekonsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG

- Rein schriftliches Verfahren ersetzt mündliche Erörterung nicht gleichwertig
- Dialog kommt nicht zustande, Fragen können nicht gestellt werden
- Reichweite der gewonnenen Erkenntnisse über das Vorhaben wird reduziert
- Dynamik des Erkenntnisgewinns durch sich fortentwickelnde Debatte wird ausgeschaltet
- Schriftlicher Austausch meist nur zwischen Vorhabenträger und Öffentlichkeit = Behörde bleibt meist unbeteiligt
- Ausnahme: Behörde kommentiert Unterlagen oder Einwendungen (selten, Praxis uneinheitlich)
- Nur Austausch „von Angesicht zu Angesicht“ gewährleistet sinnvolle Debatte
- dem mündlichen Erörterungstermin kommt auch eine Legitimationswirkung zu, die in diesem Umfang nicht durch ein schriftliches Verfahren erreicht werden kann(vgl. bereits Haug/Schadtle, NVwZ 2014, 271)
- Befriedungsfunktion geht verloren, weil die Menschen das Bedürfnis haben, im Wortsinne „gehört“ zu werden

FAZIT: Instrument der Onlinekonsultation kann den mündlichen Erörterungstermin nicht ersetzen, wird aber in der Praxis in der Mehrzahl der Fälle von den Behörden gewählt

III. Insbesondere: Telefon- oder Videokonferenz nach § 5 Abs. 5 PlanSiG

- Anwendungsvoraussetzungen für Praxis teilweise nicht zu erfüllen, da „Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten“ erforderlich ist – gerade bei großem Kreis von Einwendern Telefon- oder Videokonferenz praktisch nicht möglich
- Telefonkonferenz in der Praxis untauglich, weil regelmäßig komplexe Verfahren erörtert werden müssen, was telefonisch sehr schwierig ist
- Sinnvoll wäre Kombination von schriftlichem Verfahren und Videokonferenz
- Videokonferenz kommt mündlichem Erörterungstermin am nächsten
- Wird von den Behörden (auch wegen des Einverständniserfordernisses aller Beteiligten) nur selten genutzt, häufig wird Videokonferenz wegen fehlender technischer Ausstattung auf Behördenseite abgelehnt
- In der Praxis viele Umsetzungsfragen und – probleme, die von den Behörden eher „free style“ gehandhabt werden müssen (z.B. Recht der Einwender auf Präsentation von Unterlagen in einer VK, Identitätsnachweise, Übertragung der Regeln der 9. BImSchV in den virtuellen Raum, etc.)

III. Insbesondere: Telefon- oder Videokonferenz nach § 5 Abs. 5 PlanSiG

- Vorbereitungs- und Organisationsaufwand für Behörden sehr hoch, aber bei Durchführung einer Videokonferenz können Nachteile des rein schriftlichen Verfahrens weitgehend vermieden werden
- Höhere Anforderungen an technische Fertigkeiten der Teilnahmeberechtigten verursachen aber auch hier eine Beteiligungshürde für einen Teil der Öffentlichkeit

FAZIT: Instrument der Videokonferenz kann den mündlichen Erörterungstermin in Pandemiezeiten teilweise ersetzen, wird aber in der Praxis eher selten genutzt



IV. Empfehlungen

- Regelungen des PlanSiG bedürfen der Überarbeitung
- Hemmnisse auf Behördenseite für das Anbieten mündlicher Erörterungen (z.B. fehlende technische Ausstattung und/oder fehlende Kompetenz beim Arbeiten im virtuellen Raum) müssen rasch beseitigt werden – letztlich unabhängig von Pandemie und bereits im Interesse einer beschleunigten Digitalisierung der Verwaltung
- Durchführung von Videokonferenzen sollte erleichtert werden, insbesondere sollte das Zustimmungserfordernis entfallen, zumal Teilnahme an EÖT nie verpflichtend ist
- Pandemie darf keine Ausrede für eine mündliche Erörterung sein – Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 1 PlanSiG sollte restriktiv gehandhabt werden und an den regional geltenden Corona-Schutzverordnungen orientiert sein
- Schriftliches Verfahren sollte nur in Verbindung mit einer virtuellen Erörterung möglich sein
- **Es bleibt zu hoffen, dass die Pandemieentwicklung bald den „klassischen Erörterungstermin“ wieder zulässt!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Baumann Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. Franziska Heß
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
hess@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

